

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education (FPO EVR-GS 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 49

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Evangelische Religion. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Evangelische Religion mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft, mit dem zweiten Teilstudiengang des Bachelorstudiums sowie mit zwei Lernbereichen kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

(1) Ziel des Teilstudiengangs Evangelische Religion ist der vertiefende Erwerb von jenen pädagogischen Kompetenzen, die es Lehrerinnen und Lehrern ermöglichen, ihren Bildungsauftrag im Spannungsfeld zwischen Theologie, christlichem Glauben und gesellschaftlicher Pluralität, besonders im Hinblick auf den Lernort Schule, wahrzunehmen.

(2) Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen aus der Perspektive unterschiedlicher, für den Lernort Grundschule relevanter theologischer Disziplinen zu bearbeiten.

(3) Der Teilstudiengang zielt vertiefend auf integriertes Wissen und Verstehen theologischer Inhalte, auf die innere Kommunikation zwischen dem, was in der theologischen Tradition geglaubt wurde und dem, was, auch lebensgeschichtlich und lebensweltlich bedingt, selbst geglaubt wird, verbunden mit der Fähigkeit, in der beruflichen Anwendung Problemlösungen und Argumente zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.

§ 4 Studienverlauf

(1) Im Teilstudiengang Evangelische Religion sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Empfohlener Studienverlauf:

1	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 1: Methodenwerkstatt Grundschule	Lernbereich 1	Fach B
2	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 2: Ausgewählte Fragen der Theologie aus fachdidaktischer Perspektive	Lernbereich 2	Fach B
3	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 3: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		

(3) Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten wird in einem der studierten Teilstudiengänge erstellt.

§ 5 Veranstaltungsformen

Neben den in der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) in § 12 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang die folgenden Prüfungsformen angewendet:

Präsentation: Die Studierenden präsentieren im Rahmen einer Lehrveranstaltung ein Thema beziehungsweise eine Problemstellung, stellen sich Rückfragen und initiieren eine Diskussion.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Methodenwerkstatt Grundschule	1 S: 2 SWS	Präsentation (30 Minuten)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 2: Ausgewählte Fragen der Theologie aus fachdidaktischer Perspektive	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (35.000 - 40.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Fußnoten)	5
M 3: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate, Umfang 45 bis maximal 50 Seiten)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Tabea Scheel

Dekanin der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg